

99150010001000

Altenpfleger, Arbeitserzieher, Haus- und Familienpfleger, Heilerziehungsassistent, Heilpädagoge, Jugend- und Heimerzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge mit ausländischer Berufsausbildung – Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2667/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150010001000
Leistungsbezeichnung I	Altenpfleger, Arbeitserzieher, Haus- und Familienpfleger, Heilerziehungsassistent, Heilpädagoge, Jugend- und Heimerzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge mit ausländischer Berufsausbildung – Erlaubnis zur Führung der

Modul	Sachverhalt
	Berufsbezeichnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Altenpfleger, Arbeitserzieher, Haus- und Familienpfleger, Heilerziehungsassistent, Heilpädagoge, Jugend- und Heimerzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge mit ausländischer Berufsausbildung – Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jcg-32005L0036&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [Altenpflegegesetz](http://www.landesrecht-bw.de/jpor

Modul
Sachverhalt

tal/?quelle=jlink&query=AltPflG&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

- [Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=AltPflAPrV&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
- [Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpflegehilfe](https://www.gesetze-im-internet.de/altplaprv/BJNR441800002.html)
- [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbErzAPO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
- [Heilerziehungspflegeverordnung](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilErzPflV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
- [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenz](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilErzAssAPO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
- [Heilpädagoginnenverordnung](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilP%C3%A4dV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
- [Jugend- und Heimerziehungsverordnung](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=JuHeErzAPrO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
- [Landeshochschulgesetz](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HSchulGBWrahmen)

Teaser

Wenn Sie in Deutschland in einem bestimmten Pflege- oder Sozialberuf ohne Einschränkung tätig sein wollen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben.

Volltext

Wenn Sie in Deutschland in einem bestimmten Pflege- oder Sozialberuf ohne Einschränkung tätig sein wollen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf

Modul

Sachverhalt

auszuüben.

Die Erlaubnis benötigen Sie für folgende Berufe:

- Altenpfleger oder -pflegerin
- Altenpflegehelfer oder -pflegehelferin
- Arbeitserzieher oder -erzieherin
- Haus- und Familienpfleger oder -pflegerin
- Heilerziehungsassistent oder -assistentin
- Heilerziehungspfleger oder -pflegerin
- Heilpädagoge oder Heilpädagogin
- Staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Erzieherin, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung
- Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin
- Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin

Staatsangehörige der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland arbeiten wollen, benötigen keine staatliche Erlaubnis. Sie müssen Ihre Tätigkeit aber der zuständigen Stelle melden. Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Stelle.

Lassen Sie sich zur Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses kostenlos beraten. Sie haben auf diese Beratung einen gesetzlichen Anspruch. Die speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unten genannten Beratungsstellen werden mit Ihnen besprechen, welche Möglichkeiten mit Ihrer Qualifikation bestehen und welches Vorgehen am sinnvollsten scheint. Sie werden Sie auch bei einer Antragstellung und der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumente unterstützen.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular oder Online-Antrag
- Standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z. B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit: Reisepass, Personalausweis oder Aufenthaltsbescheinigung
- Aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit

Modul

Sachverhalt

genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs

- Ausbildungsnachweise: Zeugnisse, Diplom, Berufsausübungserlaubnis, Registrierung, Fächer- und Studienübersicht, Fachprüfung, Fachpraktikum usw.
- Gegebenenfalls weitere Befähigungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch, Index)
- bei Wohnsitz
 - in Deutschland: Bescheinigung über Ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg. Diese erhalten Sie bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde. (Kopie der Anmeldung);
 - im Ausland: Glaubhaftmachung, dass die Berufsausübung in Baden-Württemberg angestrebt wird. Hierzu sind geeignete Unterlagen vorzulegen, z. B. Bestätigung des künftigen Arbeitgebers, Bewerbungsschreiben oder Stellengesuche.
 - Nachweis deutscher Sprachkenntnisse eines anerkannten Sprachinstituts (kann nachgereicht werden)
 - für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (nicht bei Sozialarbeitern oder Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen):
 - Bei Wohnsitz in Deutschland: [Führungszeugnis](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/279>) zur Vorlage bei einer Behörde (kann nachgereicht werden)
 - Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen.
 - Außer bei Sozialarbeitern oder Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen: Aktuelle ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie für den Beruf nicht ungeeignet sind mit Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes

Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen.

****Hinweis**** : Bitte senden Sie ausschließlich beglaubigte Kopien und niemals Originale ein! Von fremdsprachigen Unterlagen werden eine Kopie in der

Modul	Sachverhalt
	Originalsprache und eine Kopie einer deutschen Übersetzung benötigt. Übersetzungen müssen Sie von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin beziehungsweise von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anfertigen lassen.
Voraussetzungen	• Fachliche Qualifikation: entsprechender ausländischer Berufsabschluss • Persönliche Qualifikation (außer bei Sozialarbeitern oder Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen): • persönliche Zuverlässigkeit • gesundheitliche Eignung • ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache: mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen **Hinweis** : Ihre Staatsangehörigkeit, die Herkunft Ihres Abschlusses und Ihr Aufenthaltsstatus sind nicht relevant.
Kosten	EUR 200,00
Verfahrensablauf	Die zuständige Stelle prüft, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss gleichwertig ist mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Sie erkennt Ihren Abschluss als gleichwertig an, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss bestehen. Neben der Ausbildung berücksichtigt die zuständige Stelle auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Festgestellte wesentliche Unterschiede in der Berufsausbildung können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden. Sie erhalten die Erlaubnis, wenn Ihr Abschluss als gleichwertig anerkannt wird und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modul	Sachverhalt
	Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Referenzqualifikation, können Sie an einer Ausgleichsmaßnahme (Prüfung oder Anpassungslehrgang) teilnehmen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	• Maximal vier Monate • Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin: maximal drei Monate. Die Frist beginnt jeweils mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	